

Temporärer Entfall der Grundbuchseintragungsgebühren – Aktualisierung der Nebenkostenübersicht (ÖVI-Form 13K)

Mit 19.4.2024 ist die Novellierung des Gerichtsgebührengesetzes in Kraft getreten: Die entgeltliche Anschaffung oder Errichtung von Wohnstätten, die der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses dienen, sind damit unter bestimmten Voraussetzungen temporär von den Grundbuchseintragungsgebühren befreit.

Die elektronische Fassung der Nebenkostenübersicht (ÖVI-Form Nr. 13K) wurde daher um entsprechende Hinweise auf die Gebührenbefreiung angepasst. Die aktualisierte Fassung steht ab sofort zum Download zur Verfügung. Für bereits gedruckten Exemplare der Nebenkostenübersicht wurde ein Beiblatt erstellt, das bei Bedarf eingelegt werden kann.

Von 01.07.2024 bis 30.06.2026 ist die Grundbuchseintragungsgebühr für den entgeltlichen Erwerb von Eigenheimen (Einfamilienhaus, Eigentumswohnung, Baugrundstück) bis zu einer Bemessungsgrundlage von 500.000 € aufgehoben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Erwerb des Eigentums oder Baurechts an einer Liegenschaft muss **einem dringenden Wohnbedürfnis des Erwerbers** dienen. Der einzutragende Eigentümer muss eine **natürliche Person** sein.

Das **Rechtsgeschäft muss nach dem 31. März 2024 geschlossen** werden, nur entgeltliche Geschäfte sind befreit, keine Schenkungen oder Erbe. Es kann sich dabei um ein bereits errichtetes oder erst zu errichtendes Objekt handeln. Auch ein **Baurecht** oder ein **Superädifikat** sind begünstigt, wenn es der Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses dient.

Die Gebührenbefreiung gilt für **Anträge**, die beim Grundbuchsgericht **nach dem 30. Juni 2024**, aber **vor dem 01. Juli 2026** einlangen; die Befreiung gilt gleichermaßen für die **Eintragung von Pfandrechten** zur Besicherung von Krediten, die zum Erwerb oder Sanierung einer solchen Liegenschaft aufgenommen werden.

Das dringende Wohnbedürfnis muss dem Grundbuchsgericht innerhalb von drei Monaten ab Übergabe oder ab Fertigstellung der neuen Wohnstätte, längstens jedoch innerhalb von fünf Jahren durch eine Meldebestätigung des Hauptwohnsitzes an der Liegenschaftsadresse, auf der sich die Wohnstätte befindet, sowie den Nachweis der Aufgabe der bisherigen Wohnstätte nachgewiesen werden.

Die **Gebührenbefreiung gilt nur bis zu einer Bemessungsgrundlage von 500.000 €**. Für einen die Bemessungsgrundlage von 500.000 € übersteigenden Betrag ist die Gebühr vorzuschreiben. Ab einer Bemessungsgrundlage von mehr als 2 Mio € (Luxusimmobilie) gibt es keine Gebührenbefreiung.

Die **Gebührenbefreiung fällt nachträglich weg**, wenn innerhalb von fünf Jahren ab Übergabe oder Fertigstellung der Wohnstätte das Eigentumsrecht daran aufgegeben wird oder das dringende Wohnbedürfnis wegfällt. In diesem Fall ist dies dem Grundbuchsgericht bekanntzugeben und die Gebühr nachzuzahlen.

Die Gebührenbefreiung (geregelt in §§ 25a, 25b und 25c GGG) gilt für alle Gebühren nach TP 9 lit b GGG (Einverleibung des Eigentums oder Baurechts, Vormerkung und Rechtfertigung dieser Eintragungen, Eintragung von Pfandrechten, Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Verpfändung, nachträgliche Eintragung des Pfandrechts in der angemerkten Rangordnung).

Den Gesetzestext finden Sie hier

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_I_37/BGBLA_2024_I_37.pdfsig